

Prinzip der Gleichberechtigung aller Pfründeninhaber und des *praepositus* vor. Bei der Einstellung der Landarbeiter hatten die Kanoniker ein wichtiges Aufsichtsrecht. Denn die Arbeiter mußten vor dem Kapitel einen Eid leisten. Die stärkste Position besaßen die Kanoniker als Besitzer von Stiftshöfen. Sie nahmen in ihnen einen Teil der Pfründeneinkünfte unmittelbar an der Quelle entgegen und hatten damit einen Zugang zum Stiftsvermögen, den sich die Kanoniker anderer Konvente, etwa der Kathedrale von Chartres, erst wesentlich später öffneten²⁸⁾. Rechte und Pflichten des *praepositus* endeten vor dem *spatium der mansiones*.

Besondere Reibungen zwischen den Kanonikern und dem *praepositus* hatten sich offensichtlich aus der Gerichtsordnung ergeben. Dem *praepositus* standen die *iustitiae* zu, das heißt er war Gerichtsherr, *infra et extra claustrum*, das heißt vor allem über die Arbeiter, die sich in die *fidelitas* des Stiftes begeben hatten. Seine Zuständigkeit wird aber nicht personell, sondern räumlich begrenzt. Streitfälle, die die *mansiones*, besonders die Rechte der Kanoniker in den *mansiones*, betreffen, unterliegen nicht seiner Zuständigkeit. Die Ausführung der Gerichtsbarkeit war wahrscheinlich ungesondert dem Meier überlassen worden. Darüber ist in der Urkunde keine Bestimmung getroffen worden. Auf sie kam es den Kanonikern nicht an. Lediglich die Einkünfte, das heißt die Anteile an den Bußen, die in den Urteilen verhängt wurden, sollten sich nach der Zuständigkeit verteilen.

Damit ist die Aussagekraft der Urkunde erschöpft. Eine Reihe von Fragen, die wir gern noch beantwortet wüßten, bleibt offen. Wir würden zum Beispiel gern erfahren, ob das Stift auch ausgesprochene Unfreie, Hörige hatte, ob sich die *servientes* vielleicht wenigstens zum Teil aus den Insassen der *mansiones* rekrutierten, wie hoch die *cirotheca venditionis*, die die Kanoniker bekamen, war, und ob irgendwelche Rechte weltlicher Herren in die Ordnung des Stiftes eingriffen. Aber auch ohne daß sich diese Fragen beantworten lassen, vermittelt uns die Urkunde interessante Einsichten. Im 2. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts existierte ein landwirtschaftlicher Betrieb in enger Verflechtung mit Handel und Geldwirtschaft. Er bestand aus einem Gut und darum gruppierten Höfen. Das Gut war nicht im Halbbau oder in anderen Leiheformen an Pächter ausgegeben, sondern wurde von einem zentralen Gutshof, der *granchia sancti Caranni*, aus mit Landarbeitern, die nach Eignung ausgesucht wurden, bewirtschaftet. Von Naturalabgaben irgendwelcher Bauern an die Stiftsscheune wird nichts erwähnt. Auf den umliegenden Höfen arbeiteten die Pächter der Kanoniker für den Absatz. Die Frage, wo die Kanoniker wohnten, läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Aber es scheint uns wahrscheinlich, daß sie im *claustrum* um die Kirche St. Chéron herum ihre Häuser hatten, und daß sie dort ihre Ernteanteile aus dem unmittelbaren Stiftsgut verzehrten. Für ihren über diese Anteile hinausgehenden Bedarf konnten sie durch ihre geldlichen Einnahmen aufkommen. Die Verpachtung der *mansiones* war derart vorgenommen, daß zwar wohl ein Teil des aus den Höfen fließenden Ertrages aus einem festen Zins bestand. Aber ein anderer Teil in Form einer Partizipation am Gewinn der Pächter machte die Schwankungen des Ernteumfangs, der Preise und der Geldwährung mit.

Die Urkunde gibt nicht nur das Bild von der Ordnung des Stiftes in einer augenblicklichen Situation, sondern sie enthält zugleich Hinweise auf die Kräfte, die im Wandel dieser Ordnung wirksam waren. Wenn wir die Aussagen der

²⁸⁾ Vgl. E. Fournier, *Nouvelles Recherches sur les curies, chapitres et universités* (1942). Für Chartres: L. Amiet, *Essai sur l'organisation du chapitre cathédral de Chartres* (1922).